

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 2013	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 13	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags <i>Ändert FFN 12-11</i>	478
27. 6. 13	Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 <i>Ändert FFN 360-16</i>	479

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der
Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom 1. Juli 2013

**Artikel 1¹⁾
Änderung des
Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtags gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

(3) Nach Abs. 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 4b.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsa-

me Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 4b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 4b.“

2. § 4b wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Verhaltensregeln

(1) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags wird der Landtag Verhaltensregeln beschließen.

(2) Die Verhaltensregeln müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Landtag sowie von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden und Zuwendungen oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in näher bestimmten Fällen;
4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch und im Internet;
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und der Präsidentin oder des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 4a Abs. 3 und 4.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der ersten Sitzung des 19. Hessischen Landtags in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juli 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

¹⁾ Ändert FFN 12-11

**Zweite Verordnung
über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000*)
Vom 27. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590) wird verordnet:

§ 1

Die Änderung – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 2), in der Fassung der Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007 (GVBl. I

S. 406), wird hiermit festgestellt. Sie erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

ANLAGE

§ 2

Der Landtag hat dieser Verordnung am 27. Juni 2013 zugestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

*) Ändert FFN 360-16

**Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
nach § 4 Abs. 1 HLPG**

**– Vorgaben zur Nutzung der Windenergie –
Vom**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass
 2. Gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Planungen
 - 2.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 2.2 Sachlicher Geltungsbereich
 - 2.3 Räumlicher Änderungsbereich
 - 2.4 Verhältnis zu anderen Planungen
 3. Festlegungen
 - 3.1 Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie
 - 3.2 Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie
 4. Begründung
 - 4.1 Planungsvoraussetzungen
 - 4.2 Ergebnisse Hessischer Energiegipfel
 - 4.3 Endenergiebedarf
 - 4.4 Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete
- Zusammenfassende Erklärung

1. Planungsanlass

Die tragischen Ereignisse im japanischen Fukushima haben den Wandel in der deutschen Energiepolitik beschleunigt. Dies erfordert unter anderem auch in erheblichem Maße und kurzfristig Investitionen in den Ausbau von Anlagen zur Nutzung der Windenergie.

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 rd. 80 % des Endenergiebedarfs im Strom- und Wärmebereich auf der Basis regenerativer Energien bereitzustellen. In Hessen ist der von der Landesregierung einberufene Energiegipfel im November 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bundesland Hessen im Jahr 2050 eine Energiebereitstellung zu 100 % auf Basis regenerativer Energien möglich erscheint. In diesem Zusammenhang wurde auch der erforderliche Zubau an Windenergieanlagen erörtert und vereinbart, dass zukünftig und kurzfristig Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Hierdurch wird ein Beitrag zur Stromerzeugung von ca. 28 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) erwartet. Dies entspricht, unter der Voraussetzung, dass der

Strombedarf sich nicht wesentlich ändert, einer Bereitstellung von ca. 3/4 des in Hessen 2011 bestehenden Endenergiebedarfs an Elektrizität.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 wird geändert, um hinsichtlich der landesweiten Standortvorsorge kurzfristig Vorgaben sowohl für den quantitativen Umfang als auch für die Kriterien zur Ermittlung der regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ und dem Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Windenergie durch die Regionalplanung zu erlassen.

2. Gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Planungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 wurde nach den Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707) aufgestellt. Am 13. Dezember 2000 stellte die Hessische Landesregierung den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 durch Rechtsverordnung fest. Er wurde am 9. Januar 2001 veröffentlicht (GVBl. I S. 2).

Der LEP Hessen 2000 wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage von § 8 Abs. 7 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) geändert. Die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – wurde am 12. September 2006 durch Rechtsverordnung von der Hessischen Landesregierung festgestellt. Der Hessische Landtag hat dieser Änderung am 31. Mai 2007 zugestimmt. Die Änderung wurde am 22. Juni 2007 veröffentlicht (GVBl. I S. 406 in der Fassung der Berichtigung vom 20. September 2007, GVBl. I S. 578).

Die Änderung des LEP Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – wurde nach den Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2999, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) begonnen. Die Feststellung der Änderung des Landesentwicklungsplans erfolgt auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590).

Nach § 9 Abs. 1 ROG war im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen. Wesentlicher Verfahrensschritt der Umweltprüfung ist die frühzeitige Erstellung eines Umweltberichts, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der LEP-Änderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der LEP-Änderung zu beschreiben und zu bewerten sind.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Nach § 3 Abs. 1 HLPG stellt der Landesentwicklungsplan die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 HLPG soll der Landesentwicklungsplan insbesondere die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung, die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung und die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege enthalten.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans trägt der überregional bedeutsamen, landesweit einheitlichen Standortvorsorge für Windenergieanlagen und dem sich hieraus ergebenden Bedürfnis nach landesweit einheitlichen quantitativen und qualitativen Festlegungen für die regionalplanerische Ermittlung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ unter Ausschluss des übrigen Planungsraumes Rechnung. Die in dieser Änderung getroffenen Festlegungen sind nach ihrem Zusammenhang der Planziffer 11.1 Energie des LEP Hessen 2000, und hier speziell dem Ziel 2 unter Planziffer 11.1 Energiebereitstellung zuzuordnen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 hat landesweite Bedeutung. An dem Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans werden daher alle in § 4 Abs. 3 HLPG genannten Stellen beteiligt. Daneben wird gemäß § 10 Abs. 1 ROG den öffentlichen Stellen im Sinne dieser Vorschrift und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.3 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich betrifft das Gebiet des Landes Hessen und somit die Flächen der Planungsregionen Nord-, Mittel-, Südhessen einschließlich der Flächen des Regionalen Flächennutzungs-

plans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main.

2.4 Verhältnis zu anderen Planungen

Die Träger der Regionalplanung in den hessischen Planungsregionen bzw. der Regionalen Flächennutzungsplanung für das Gebiet des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main haben die Änderung der von der Landesregierung genehmigten Regionalpläne bzw. des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main zur Integration und Festlegung eines neuen Planungskonzeptes zu den „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ bereits beschlossen. Die hierzu erforderlichen landesweiten Vorgaben werden nunmehr durch die Änderung des LEP Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – bestimmt.

Die mit der Änderung des LEP Hessen 2000 getroffenen Festlegungen sind somit nach §§ 8 Abs. 2 S. 1 ROG, 5 Abs. 1 S. 1 HLPG beachtungspflichtige Vorgaben für die Regionalpläne bzw. den Regionalen Flächennutzungsplan.

3. Festlegungen

Die Änderung des LEP enthält textliche Festlegungen.

Diese Festlegungen betreffen überregional bedeutsame Vorgaben. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 HLPG werden die Festlegungen – Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG – getroffen.

In Planziffer 11 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird folgendes Ziel aufgehoben:

„Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Die Festlegungen zur Windenergie in Planziffer 11 erhalten folgende Fassung:

3.1 Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie

Z 1 Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

- G 1 Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.
- Z 2 Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in Vorranggebieten Siedlung sowie in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.

3.2 Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie

- Z 3 Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:
- zur Erfüllung der Vorgabe (Z 1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden;
 - zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1 000 m zu wahren;
 - zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m;
 - zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren;
 - „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;
 - der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen;
 - bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für ge-

eignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen;

- Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.
- G 2 Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 3 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen,
- Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen;
- die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als Vorranggebiete geprüft werden.
- G 3 Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.

4. Begründung

4.1 Planungsvoraussetzungen

Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG können in Raumordnungsplänen Vorranggebiete festgelegt werden, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Außerdem räumt der Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Regionalplanung – ebenso wie der Flächennutzungsplanung – die Möglichkeit ein, den übrigen Planungsraum vor der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Windenergieanlagen auszuschließen.

Die in Kapitel 3.1 unter Ziel 1 (Z 1) angeführte zielförmige Festlegung macht von diesen Bestimmungen Gebrauch.

Nach der Rechtsprechung ist die Ermittlung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraums auf der Grundlage eines in sich schlüssigen Planungskonzeptes vorzunehmen. Die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – legt die Kriterien fest, die der landesweit einheitlichen Anwendung in den regionalplanerischen Planungskonzepten bedürfen.

4.2 Ergebnisse Hessischer Energiegipfel

Dem Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 ist zu entnehmen, dass bei den Teilnehmern Einvernehmen bestand, dass ein großer Anteil an der zukünftigen Energiegewinnung durch Windenergie erfolgen muss. Hierbei gilt der Grundsatz, dass Energieerzeugung dort stattfinden soll, wo die geeigneten Ressourcen vorhanden sind.

Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IWES) in Kassel hat mit einer Untersuchung aus dem Jahr 2010/2011 zum Potenzial der Windenergienutzung an Land ermittelt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik bei Nutzung von 2 % der Landesfläche in Hessen theoretisch bis zu 28 TWh/a Strombereitstellung aus Windenergie möglich sind (Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land).

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse empfiehlt der Energiegipfel im Abschlussbericht zum Ausbau der Energiebereitstellung aus Windenergie für die hessische Landesplanung:

- „Regionalplanerische Berücksichtigung in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche. Nicht als Vorrangflächen erfasste Gebiete gelten hierbei als Ausschlussgebiete. Je effizienter und innovativer die benötigte Energiemenge von Windenergieerzeugungsanlagen erreicht werden kann, umso geringer wird der Anteil an der Landesfläche ausfallen können.
- Die Windvorrangflächen werden bestimmt nach den Kriterien (1) der Windhöflichkeit/Windressourcen, (2) von immissionsschutzrechtlichen Kriterien (zum Beispiel Abstand zu Siedlungsgebieten gemäß den Handlungsempfehlungen des HMWVL und des HMUELV zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen), (3) der Abstandsregelung zu Infrastrukturen (Festlegung von Abständen zu Autobahnen und Schienenwegen), (4) aus naturschutzfachlicher Sicht (z.B. Kernzonen des Biosphärenreservats, Nationalparks, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sind grundsätzlich ausgeschlossen, bei Natura 2000-Gebieten und den weiteren Gebieten des Biosphärenreservats sind Einzelfallprüfungen erforderlich), (5) einer möglichst effizienten Flächennutzung zur Minimierung des Flächenbedarfs, (6) einer wünschenswertesten Konzentration von Anlagen zu Windparks. Eine generelle Höhenbegrenzung (Einzelfallprüfung ist erforderlich) soll nicht festgelegt werden.
- Eine entscheidende Rolle für die Nutzung der Windkraft in Waldgebieten in Hessen.

- Prüfung der Beteiligung der Kommunen an Pachteinnahmen in Zusammenarbeit mit Hessen-Forst bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. [...]
- Einbindung der Kommunen in die Ausweisung von Windvorranggebieten und Windausschlussgebieten.
- Aktive Nutzung von Repowering bestehender Anlagen vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung und der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- Unterstützung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windkraftanlagen zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz, zur Bereitstellung von Investitionsmitteln sowie zur Ertragsbeteiligung“ (S. 9 f.).
- „Verbindliche Vorgaben durch den neuen Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2020 für die Regionalplanung. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind im Planungsraum festzulegen, ebenso die Ausschlussgebiete von Windenergieanlagen.
- Zügige Reaktion der Träger der Regionalplanung auf den erforderlichen Umbau der Energieversorgung. Die Regionalpläne sind beschleunigt an den neuen Landesentwicklungsplan anzupassen“ (S. 20)

Die Hessische Landesregierung hat zur Umsetzung der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels ein Energiezukunftskonzept erarbeitet und im Januar 2012 vorgelegt (Hessischer Energiegipfel – Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung, HMUELV 2012).

Als Bestandteil des Konzeptes sind neben den oben genannten Kriterien zum Ausbau der Windenergie folgende weitere Maßnahmen geplant:

- „Zur landesweiten Vereinheitlichung, Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungshandelns wird im 2. Quartal 2012 ein zwischen dem HMUELV und dem HMWVL abgestimmter Erlass für die naturschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen veröffentlicht. Dieser Erlass ist für die oberen und unteren Naturschutzbehörden bindend und von diesen in den Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung der Raumordnungspläne sowie bei Zulassung von Windenergieanlagen zu beachten. [...]
- Der Energiegipfel kam überein, die Nutzung der Windkraft im Wald zu intensivieren. Die Landesregierung wird den Ausbau der Windkraft in Hessen durch die Bereitstellung geeigneter landeseigener Waldgrundstücke vorantreiben. Hierzu wird im ersten Halbjahr 2012 ein Erlass angefertigt.
- Im Bereich Windenergienutzung kann die Landesregierung neben der Bereitstellung wissenschaftlich fun-

dierter Grundlageninformationen einen erheblichen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung leisten. Hierzu sollen Regionalveranstaltungen, verteilt über die hessischen Windeignungskerngebiete, durchgeführt werden. Die Akzeptanz kann nur mit Argumenten erreicht werden, die die Bürgerinnen und Bürger auch in Bezug auf ihre eigene Situation nachvollziehen können.“ (S. 19)

Darüber hinaus hat die Hessische Landesregierung ein Energiezukunftsgesetz verabschiedet. Gegenstand des Gesetzes ist u. a.:

Rechtliche Verankerung der vom Energiegipfel festgelegten Ziele zur Deckung des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen möglichst zu 100 % bis zum Jahr 2050, Steigerung der jährlichen energetischen Sanierungsrate im Gebäudebestand auf 2,5 bis 3 %, Festlegung der künftigen Förderschwerpunkte und Festlegung eines Energiemonitorings.

Die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nimmt die zuvor benannten Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels sowie des Hessischen Energiezukunftsgesetzes für die landesweite Raumordnungsplanung auf und setzt sie durch inhaltliche Vorgaben für die Regionalplanung um. Die im Zuge des Energiezukunftskonzeptes der Landesregierung vorgelegte „Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen, Windpotenzialkarte“ des TÜV Süd rechtfertigt die Ermittlung der in Betracht kommenden Vorranggebiete im Einzelnen.

4.3 Endenergiebedarf

Die Windenergie wird wie ausgeführt auch in Hessen den größten Anteil an der Nutzung regenerativer Energien zur Bereitstellung von Endenergie beizutragen haben. Den Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels lag die Zielsetzung zugrunde, dass der Endenergiebedarf (Strom und Wärme) in Hessen im Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus regenerativen, erneuerbaren Energien gedeckt werden soll (Nettostromverbrauch im Jahr 2010 ca. 37 TWh). Zum Ausbau der Stromerzeugung sollen insbesondere die Nutzung der Windenergie, für die auf der Grundlage der Ergebnisse der Fraunhofer-IWES Untersuchung ein Potenzial von 28 TWh/a ermittelt wurde, sowie die Nutzung der solaren Strahlungsenergie mit einem Potenzial von 6 TWh/a, die Nutzung der Geothermie und der Wasserkraft mit einem ermittelten Potenzial von zusammen 1 TWh/a und die Nutzung des Biomassepotenzials mit über 13 TWh/a (Strom und Wärme) beitragen.

Für die Bereitstellung von 28 TWh/a Elektrizität aus Windenergie wären nach dem Stand der Technik theoretisch etwa 4 000 Windenergieanlagen mit 3-4 MW Leistung, bei 2 000 Volllaststunden pro Jahr notwendig. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 ha

sind etwa 40 000 ha Standortflächen für Windenergieanlagen erforderlich. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 2 % der Landesfläche von gut 21 000 km². Langfristig ist mit einer weiteren Leistungssteigerung der Anlagen zu rechnen. In der Folge reduziert sich daher die Anlagenzahl etwa um die Hälfte, hingegen steigt der Abstand der Anlagen zueinander und somit der Flächenbedarf pro Anlage, so dass auch langfristig ein Flächenbedarf von 2 % der Landesfläche als notwendig erachtet wird.

Mehrere Untersuchungen, zuletzt die im Auftrag des HMWVL erarbeiteten Gutachten zu Regionalen Energiekonzepten, haben ergeben, dass grundsätzlich die Festlegung eines Anteils in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche, jeweils auch eigenständig in den drei Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen einschließlich der Fläche des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main raumverträglich umsetzbar erscheint. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Einschätzung unter dem Vorbehalt der noch durchzuführenden vertiefenden regionalplanerischen Prüfung steht.

Daher wird mit der Änderung des LEP Hessen 2000 den Planungsregionen der Auftrag erteilt, grundsätzlich 2 % der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und folglich der Errichtung von Windenergieanlagen planerisch als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ zu sichern. Im Ergebnis kann dies jedoch auch bedeuten, dass nach endgültiger Prüfung und Festlegung geeigneter Flächen, sich in den Regionen die prozentualen Anteile unterschiedlich darstellen.

In Verbindung mit den realistischerweise zu erwartenden Anteilen der solaren Strahlungsenergie und der Biomasseenergie genügt nach dem Stand der Technik dieser Anteil der Landes- bzw. Regionsflächen, um durch Windenergieanlagen ca. 70 % des zukünftigen Endenergiebedarfs an Elektrizität in Hessen zu befriedigen bzw. langfristig sicher zu stellen.

Die Errichtung von Kleinwindanlagen (bis zu 10 m Anlagengesamthöhe, Anlage 2 Nr. 3.11 zur Hessischen Bauordnung [HBO], in der Fassung vom 15. Januar 2011 [GVBl. I S. 46, 180], geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 [GVBl. I S. 444]) soll sich auf die dafür geeigneten, bereits bebauten bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich beplanten Gebiete beschränken. Die Inanspruchnahme von Freiflächen außerhalb der Siedlungskörper zur Errichtung dieser Kleinwindanlagen ist in Anbetracht der geringen Leistung und dem bei intensiver Anwendung zwangsläufig hohen Flächenverbrauch unverhältnismäßig und daher landesplanerisch nicht gewollt. Die Errichtung von Kleinwindanlagen in dienender Funktion und räumlicher Verbindung zu einer Hauptanlage, beispielsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einer Verkehrssicherungsanlage, bleibt von dieser Festlegung unberührt.

4.4 Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete

Zur Erfüllung der 2 %-Festlegung sollen, sofern andere Belange nicht entgegenstehen, die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s laut Windpotenzialkarte des TÜV Süd aufweisen. Dies schließt jedoch die Einbeziehung weiterer, durch aktuelle Messungen bestätigter Flächen nicht aus.

Auf diese Weise sollen insbesondere die besonders effizienten Flächen erschlossen und vor entgegenstehenden Raumansprüchen gesichert werden. Zudem können auf diese Weise die gesetzlichen Kriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten an Hand eines Referenzertrages planerisch berücksichtigt werden und Standorte mit wirtschaftlich höheren Ertragserwartungen in das planerische Konzept eingebunden werden. Zur Unterstützung des Repowerings, das heißt das Ersetzen bestehender älterer Windenergieanlagen gegen leistungsstarke Anlagen (siehe Abschlussbericht des Energiegipfels), sollen bestehende Windenergieanlagenstandorte in das regionalplanerische Konzept mit einbezogen werden können, auch wenn diese niedrigere Windgeschwindigkeiten aufweisen.

Der Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten (Bestand und Planung in den Regionalplänen) wird aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete, Bezug.

Bei der Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ ist zu bestehenden und geplanten Straßenverkehrswegen, bei Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen sowie überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen der Eisenbahnen ein Abstand von mindestens 150 m heranzuziehen. Bei allen sonstigen bestehenden und geplanten Straßenverkehrs- und Schienenwegen der Eisenbahnen sowie sonstigen Verkehrswegen und Hochspannungsfreileitungen ist ein Abstand von mindestens 100 m vorzusehen. Auch hier sind maßgeblich Erwägungen des planerischen Grundsatzes der Vorsorge unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Immissionsschutzes und der Vermeidung der Bedrängungswirkung sowie ggf. auch

von Lichtreflex- und Schattenwirkung anzuführen. Die negativen Auswirkungen können sich in Abhängigkeit der Verkehrsfunktion und -dichte durchaus unterschiedlich darstellen; daher soll hier eine differenzierte Sichtweise der Abstandsempfehlungen zur Ausgewogenheit der Abwägungsentscheidung beitragen. Dies erfordert bei der Ermittlung der Standorte von Windenergieanlagen auch spezifische Kenntnisse der topographischen und meteorologischen Gegebenheiten in der Planungsregion.

Eine generelle Festlegung von Bauhöhen von Windenergieanlagen soll aufgrund ihrer leistungseinschränkende Wirkung nicht erfolgen. Die Leistungseinbußen gerade in Mittelgebirgslagen stehen in keinem Verhältnis zu der möglichen Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Aus Gründen des hohen Schutzniveaus, das Natur und Landschaft zukommt und durch rechtliche Bestimmungen zuerkannt wird, sind die Flächen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie die Kern- und Pflegezonen A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön sowie die Kernzonen der Welterbestätten generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen und in der Folge nicht Gegenstand des Planungskonzeptes auf Ebene der Regionalplanung. Im Übrigen sind die Flächen der genannten Gebiete landesweit einheitlich sachlich und räumlich nachvollziehbar bestimmt bzw. bestimmbar. Der übrige Wald ist als Suchraumkulisse für die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht ausgeschlossen. Schützenswerte Einrichtungen innerhalb der bebauten Gebiete bedürfen keiner gesonderten Erwähnung. Dies gebietet auch die planerische Zurückhaltung, nur das vorzugeben, was auch einer landesweiten Regelung nach den Empfehlungen des Energiegipfels bzw. des Energiezukunftskonzeptes der Landesregierung bedarf.

Natura 2000-Gebiete (EU-weites Netz von Schutzgebieten) sind in Hessen auf über 20 % der Landesfläche vorhanden. Ob und inwieweit sie hinsichtlich ihrer über die Erhaltungsziele geschützten maßgeblichen Gebietsbestandteile generell als windkraftempfindlich einzustufen sind, lässt sich auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht abschließend bewerten. Für sie bedarf es daher der Durchführung einer gebietsspezifischen Einzelfallprüfung entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92], geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 [ABl. EG Nr. L 305/42]).

Grundsätzlich sind neben den Belangen des Schutzes des Netzes Natura 2000

auch die Anforderungen des Artenschutzes in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Aus landesweiter Sicht kommt hierbei der Erhaltung und weiteren Entwicklung der Räume mit Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen der besonders windkraftempfindlichen Arten die höchste Bedeutung zu, da sie für die Erhaltung und weitere Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betreffenden Arten besonders wertvoll sind. Der Schutz dieser Räume, insbesondere vor der Windenergienutzung, trägt daher zur Planungs- und Rechtssicherheit wesentlich bei. Auch die Belange des Biotopverbundes werden angemessen berücksichtigt.

Auch die Bewertung des Schutzes des Landschaftsbildes, insbesondere im Umfeld von Denkmälern, ist einer landesweit generalisierenden Vorgehensweise nicht zugänglich. Es bedarf somit der Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung.

Die regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ sollen eine flächensparende und effiziente Nutzung der Bodenfläche ermöglichen und so die Anlagen im Außenbereich räumlich konzentrieren. Daher sind die Gebiete so abzugrenzen, dass mindestens drei Anlagen, möglichst orientiert an der Hauptwindrichtung, innerhalb der Gebietsgrenzen errichtet werden können. Hierdurch werden auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Diese Vorschrift ist maßgebend für die Ermittlung und Festlegung neu geplanter Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Wie oben unter 4.3. dargelegt, wird pro Windenergieanlage eine durchschnittliche Fläche von 10 ha benötigt. Bei drei Anlagen kann daher von einer Mindestgröße der Vorranggebiete von etwa 30 ha ausgegangen werden, wobei sich je nach Leistung und Flächenverteilung der Anlagen Abweichungen nach unten oder oben ergeben können. Da sich der Flächenbedarf bei zunehmender Leistung tendenziell erhöht, werden die Vorranggebiete in der Regel deutlich größer zu bemessen sein. Zum Beispiel hat sich im Laufe des bereits eingeleiteten Aufstellungsverfahrens des Regionalplans Mittelhessen ergeben, dass die durchschnittliche Flächengröße der Vorranggebiete 123 ha beträgt.

In das regionalplanerische Konzept sind bestehende Standorte von Windenergieanlagen mit einzubeziehen, um das Repowering älterer, weniger leistungsfähiger Windenergieanlagen durch neue Anlagen zu ermöglichen. Dies schließt bei bestehenden, kleineren Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie die Reduktion der Anlagen auch auf weniger als drei Anlagen ein. Die Einbeziehung der Standorte in das regionalplanerische Konzept ist gerechtfertigt, da sie bereits etabliert sind und i. d. R. von einer Akzeptanz der Windenergieanlagenstandorte in der Bevölkerung ausgegangen werden kann. Neben der höheren Strombereitstellung ist, bei Reduzierung der Anlagenzahl, eine Entlastung des Landschaftsbildes posi-

tiver Gesichtspunkt dieser Repoweringmaßnahmen.

Die anhand der verbindlichen Festlegungen zu ermittelnden Flächen sind aus landesplanerischer Sicht für das regionalplanerische Konzept zur Ermittlung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geeignet. Sie bedürfen nunmehr anhand regionsweit geeigneter Gunst- und Restriktionskriterien der weiteren Gewichtung, um der Vorgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans in der Größenordnung von 2 % der Fläche in den Planungsregionen für die Windenergienutzung festzulegen, nachzukommen. Anhaltspunkte für eine geeignete regionalplanerische Vorgehensweise sind den Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten zu entnehmen.

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfordern bei der regionalplanerischen Abwägung die Orientierung an den Anforderungen zum Schutz des Netzes Natura 2000. Darüber hinaus bedarf es der besonderen Berücksichtigung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials. Die oberste Landesplanungsbehörde hat hierzu entsprechende gutachterliche Bewertungen eingeholt, die in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Der „Leitfaden – Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ des HMUELV/HMWVL benennt weitere Kriterien für die regionalplanerische Bewertung (HMUELV/HMWVL 2012).

Neben den zuvor benannten Kriterien soll die regionalplanerische Ermittlung und Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ auch eine umfassende Teilhabe möglichst zahlreicher Gemeinden an der Wertschöpfung dieser Energiebereitstellung einräumen. Daher ist auch dieser Aspekt in der regionalplanerischen Abwägung umfassend zu würdigen.

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 11 Abs. 3 ROG
zur Änderung des Landesentwicklungsplans
Hessen 2000
nach § 4 Abs. 1, i. V. m. § 2 Abs. 3 HLPG
– Vorgaben zur Nutzung der Windenergie –**

1. Zusammenfassende Erklärung

Die vorliegende Zusammenfassende Erklärung enthält Angaben darüber, wie bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen zum Planentwurf (§ 10 ROG und § 4 Abs. 3 und 4 HLPG) berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung für die Festlegungen der LEP-Änderung entscheidungserheblich waren. Sie wurde damit gemäß den Anforderungen nach § 11

Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erstellt.

2. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 ROG und § 4 Abs. 3 und 4 HLPG ist den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Plans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Anfang Juli 2012 wurde der Planentwurf einschließlich Umweltbericht den Trägern öffentlicher Belange zugesandt. Sie hatten innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten bis zum 24. September 2012 Gelegenheit, Stellung zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Planentwurf im Internet eingestellt und zusätzlich (als Pilotprojekt) ein allgemein zugängliches internetgestütztes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Im Zuge der Anhörung und Offenlegung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – haben neben den drei Regionalversammlungen und der Verbandskammer des Regionalverbandes sowie den Regierungspräsidien Mittel- und Südhessen, über 100 Gemeinden sowie 13 Landkreise qualifiziert Stellung genommen. 30 Gemeinden sowie ein Landkreis haben mitgeteilt, dass sie keine Gesichtspunkte vortragen. Darüber hinaus haben mehrere Verbände, Unternehmen sowie zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, teilweise mit Unterschriftenlisten, Anregungen und Bedenken eingereicht.

Alle im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden auf ihre Relevanz für die LEP-Änderung geprüft und einer Einzelfallprüfung und -abwägung unterzogen.

3. Wesentliche Argumente aus den Stellungnahmen

Inhaltlich richten sich die vorgebrachten Anregungen und Bedenken vorwiegend gegen die fehlende verbindliche Umsetzung des Ergebnisses des Hessischen Energiegipfels, 2 % der Landesfläche für Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festzulegen. Hinsichtlich der Mindestwindgeschwindigkeit haben ca. 50 Gemeinden, ebenso wie die Regionalversammlungen Mittel- und Südhessen einschließlich Verbandskammer sowie das Regierungspräsidium Gießen, die Industrie- und Handelskammer Hessen sowie private Projektentwickler angeregt, die im Anschluss niedrigere Windgeschwindigkeitsklasse in den Flächenpool mit einzubeziehen. Ebenso wurde über-

wiegend auch von diesen Stellen vorgebracht, Einzelfallbeurteilungen bei der Festlegung zum Siedlungsabstand zuzulassen, um die planerische Flexibilität der Festlegungen zu erhöhen.

Von Seiten der Naturschutzverbände, von Bürgerinnen und Bürger sowie einzelnen Gemeinden wurde insbesondere Kritik an den Daten und Bewertungen der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, die Avifauna sowie die Lärmsituation in der strategischen Umweltprüfung vorgetragen und in der Regel an Hand konkreter Projekte sowie mit subjektiver Betroffenheit begründet. Daneben wurde vielfach ein pauschaler Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald gefordert. Ebenso wurde teilweise kritisiert, dass die im Entwurf vorliegende Aktualisierung des sogenannten „Helgoländer Papiers“ nicht einbezogen wurde, welches die gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten sowie die für diese geltenden Prüfradien definiert.

Jedoch wird auch von einigen Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern generell die Erforderlichkeit der grundsätzlichen 2 %-Festlegung bezweifelt sowie weitergehende Siedlungs- und Infrastrukturabstände und Einschränkungen der Windenergienutzung unter natur- und lärmfachlichen Aspekten angeregt.

4. Raumordnerische Gesamtabwägung

Aus der Auswertung der Stellungnahmen, der Abwägung der Argumente und der Einholung von externen fachgutachterlichen Stellungnahmen zum Entwurf des aktualisierten „Helgoländer Papiers“ sowie zu eingereichten avifaunistischen Datengrundlagen ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die zu einer Änderung oder Ergänzung im verfügenden Teil (Planziffer 3 der LEP-Änderung) Anlass gaben. Aufgrund der Argumentation in den Stellungnahmen wurde jedoch deutlich, dass die Begründung zu den Festlegungen an einigen Stellen einer klarstellenden Ergänzung bedurfte. Auch im Umweltbericht wurden einige Textpassagen ergänzt.

5. Redaktionelle Änderungen im verfügenden Teil

Der verfügende Teil der Änderung des Landesentwicklungsplans umfasst die Festlegungen in den Planziffern 3.1 und 3.2. In beiden Planziffern wurden lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

In Planziffer 3.1 wurde im Grundsatz G 1 die Formulierung „... in einer Größenordnung ...“ in die Formulierung „... in der Größenordnung ...“ geändert.

Im Ziel Z 3 in Planziffer 3.2 erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass es sich bei der festgelegten Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund um die durchschnittliche Windgeschwindigkeit handelt.

Sofern zwischenzeitlich Gesetze und Verordnungen geändert worden sind, wurden die entsprechenden Verweise im Plantext aktualisiert.

6. Anpassungen im Umweltbericht

In zahlreichen Stellungnahmen wurden Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht vorgetragen. Neben der Kritik an den Daten und Bewertungen der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und die Fauna (insbesondere Avifauna) wurde u.a. auch Kritik an der Beurteilung der Lärmsituation geäußert.

Sofern sich aufgrund der Stellungnahmen ein Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf zu den Aussagen im Umweltbericht abzeichnete, wurden diese vorgenommen. Nachfolgend wird der überarbeitete Umweltbericht wiedergegeben.

6.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Sie hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicher zu stellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

Wesentliches Kernelement der Umweltprüfung ist die Erstellung eines Umweltberichts, in dem der Prüfprozess dokumentiert ist. Der Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG und dient dazu, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zu ermitteln und zu bewerten.

6.2 Prüfumfang und Prüfungsmethodik

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in Bezug auf die Anforderungen an die Energiebereitstellung und -nutzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 HLPg). Mit der Änderung der Planziffer 11, Unterpunkt 11.1 „Energiebereitstellung“ soll entsprechend den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels die verstärkte Nutzung der Windenergie durch landesweit einheitliche Vorgaben bei der Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ im Zuge der anstehenden Änderung/Ergänzung der hessischen Regionalpläne bzw. des Regionalen Flächennutzungsplans unterstützt und vorangebracht werden.

Die Prüfung der landesplanerischen Festlegungen und die Dokumentation im Umweltbericht ist entsprechend den Bestimmungen in § 9 Abs. 1 ROG vorrangig auf mögliche erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ausgerichtet.

Für die Feststellung, ob von den landesplanerischen Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist zu prüfen, ob sie einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen oder ob aufgrund der durch sie zu erwartenden Auswirkungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die LEP-Änderung beinhaltet Vorgaben und Kriterien des Landes an die Regionalplanung für die Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes durch die Regionalplanung. Zudem formuliert der Plan als Rahmensetzung, dass bestehende Standorte für Windenergienutzung für geeignete Repoweringmaßnahmen – d.h. das Ersetzen von alten Windenergieanlagen gegen moderne leistungsstärkere Anlagen – zu berücksichtigen sind.

Diese Planungsaussagen sind nicht hinreichend konkret, um einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu setzen. Daher lassen sich auf der Ebene des LEP keine erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und bewerten.

Aus diesem Grund wurden zwar alle Inhalte – sowohl Grundsätze, als auch Ziele – der LEP-Änderung auf ihre Umweltauswirkung hin überprüft. Allerdings war diese Prüfung nur räumlich unspezifisch in einer **verbal-argumentativen Tendenzabschätzung** möglich.

Weitergehende Aussagen zu den Auswirkungen erfolgen nach näherer Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungen und Verfahren.

Tabelle 1: Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung der Umweltauswirkungen (Tendenzabschätzung)	
+	Tendenziell positive Umweltauswirkung
0	Tendenziell keine relevanten Umweltauswirkungen
-	Tendenziell negative Umweltauswirkung

Da auf der LEP-Ebene keine raumkonkreten Festlegungen im Sinne von Vorranggebietsfestlegungen bei der Änderung des LEP Hessen 2000 vorgesehen sind, sondern Vorgaben für die von der Regionalplanung zu treffenden Festlegungen von Vorranggebieten erfolgen,

war keine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Auch eine Betrachtung nach der **Seveso II-Richtlinie** (RL 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) war nicht erforderlich.

Für die im Rahmen der LEP-Änderung getroffenen Festlegungen für die landesweite Standortvorsorge zur Ermittlung der regionalplanerischen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und des Ausschlusses des übrigen Planungsraumes wurden gemäß § 9 Abs. 1 ROG der Detaillierungsgrad und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung im Rahmen eines **Scoping-Verfahrens** abgestimmt. Das Scoping erfolgte auf der Grundlage des Schreibens vom 30. Oktober 2009 an die Verfahrensbeteiligten. Beteiligt wurden das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Naturschutz- und Forstbehörde, oberste Wasserbehörde, oberste Bodenschutzbehörde und oberste Immissionsschutzbehörde, ebenso das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit als oberste Gesundheitsbehörde und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als oberste Denkmalschutzbehörde. Daneben wurden die Hessische Staatskanzlei, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sowie das Hessische Kultusministerium und die obersten Landesplanungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz einbezogen, da auch diese öffentlichen Stellen in ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sein können.

Alle beteiligten Behörden haben sich schriftlich geäußert. Zu den im Schreiben vom 30. Oktober 2009 getroffenen Aussagen auf dem Gebiet der Windenergienutzung, die Grundlage der geplanten Änderung des LEP Hessen 2000 bilden, bestand kein Änderungsbedarf.

6.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben bestanden bei der Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter. Aufgrund der übergeordneten Planungsebene des LEP mit seinen strategischen, aber räumlich nicht spezifizierten Planungsaussagen, die lediglich Kriterien für die Flächenauswahl auf der Ebene der Regionalplanung enthalten, konnten keine näheren Prognosen im Hinblick auf die Schutzgüter getroffen werden. Dies bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

Auf diesen Ebenen sind auch etwaige Defizite der Datenlage (z. B. nicht flächendeckende Daten zu den windkraftempfindlichen Fledermäusen) ebenenspezifisch aufzuklären.

Für die Zwecke der LEP-Änderung ist die Datenlage ausreichend. Insbesondere die vorliegenden Fachgutachten

- Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen (Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Juli 2012),
- Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten (Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Juni 2012a),
- Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien (Bremer Energie Institut/Bosch & Partner, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, September 2012),
- Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen (Windpotenzialkarte), erstellt vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Oktober 2011,
- Gutachten „Biotopverbund-Konzept für die Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) in Hessen (Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dezember 2010),
- Material zum Landschaftsprogramm (Entwurf vom 13. Januar 2012), insbesondere mit den Aussagen zur landesweiten Biotopverbundplanung

ermöglichen eine gezielte Steuerungswirkung des LEP beim Ausbau der Windenergienutzung dahingehend, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 9 Abs. 1 ROG gewährleistet ist. Sie sind insbesondere auch ausreichend für eine überschlägige Prognose der Umweltauswirkungen.

6.4 Derzeitiger Umweltzustand – einschließlich Vorbelastungen – sowie dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Eine umfassende Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurde für die Änderung des LEP Hessen 2000 nicht

vorgenommen, da die getroffenen Festlegungen keine räumliche oder planerische Konkretisierung im Sinne von Vorranggebietsfestlegungen für die Nutzung von Windenergie darstellen, die eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermöglicht (vgl. Kap. 6.2). Auf den derzeitigen Umweltzustand bzw. die Vorbelastung wurde daher überschlägig im Rahmen der Auswirkungsprognose – hierbei ausschließlich bezogen auf die möglicherweise von den Planungsmaßnahmen betroffenen Schutzgüter (vgl. Kap. 6.5) – eingegangen.

Bei der Nichtdurchführung der Änderung des LEP Hessen 2000 wäre von einer nachteiligen Entwicklung des Gesamttraumes auszugehen. Die Festlegungen der LEP-Änderung stellen sicher, dass auf der Grundlage von beachtenspflichtigen Zielen sowie von zu berücksichtigenden Grundsätzen die Ziele des hessischen Energiegipfels vom November 2011 bezogen auf den Ausbau der Windenergie eine möglichst flächensparende Umsetzung und Konzentration von Anlagen zu Windparks gewährleisten und auch der „Zerspargelung der Landschaft“ entgegenwirken. Somit wirkt sich die LEP-Änderung durch ihre Steuerungsfunktion und die Freihaltung des übrigen Planungsraums außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung von Windenergieanlagen positiv auf die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion für den Menschen) sowie auf die Belange des Schutzgutes „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ aus. Bezogen auf das Schutzgut „Mensch – menschliche Gesundheit“ werden durch die festgelegten Mindestabstände zu den Siedlungen nachteilige Effekte im Bereich der Wohnbebauung vermieden. Dieses Ziel besitzt gegenüber den „Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen“ (vgl. StAnz. 22/2010 S. 1506) eine größere Verbindlichkeit in der planerischen Umsetzung.

6.5 Prüfung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der LEP-Änderung beschrieben sowie die von ihnen möglicherweise ausgehenden Umweltauswirkungen überschlägig ermittelt und bewertet.

Als quantitative Grundlage ist die Vorgabe an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen (G 1) enthalten.

Ein weiteres Ziel bilden die Kriterien, die die Regionalplanung bei der Ermittlung

der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie als Grundlage für ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde zu legen hat (Z 3). Hierzu gehören

- die Definition ausreichender natürlicher Windgeschwindigkeiten für die Vorranggebietsfestlegung, die durchschnittlich mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund umfasst,
- die Benennung von drei Windenergieanlagen als mindestens erforderlicher Flächenumfang eines Vorranggebietes,
- der pauschale Ausschluss von Nationalparks, Naturschutzgebieten, dem Nahbereich von Naturdenkmälern, Kern- und Pflegezonen A des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön, gesetzlich geschützten Bann- und Schutzwäldern sowie den Kernzonen von UNESCO-Welterbestätten,
- die Definition von Mindestabständen zu Siedlungsgebieten, bestehenden und geplanten öffentlichen Straßen, Schienenwegen und öffentlichen Wasserstraßen sowie zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen,
- die Einbeziehung des Repowerings in die Erstellung des Planungskonzeptes.

Als Grundsatz (G 2) sind die besondere Berücksichtigung der Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000, der Schutz der auch außerhalb dieser Gebiete vorkommenden windkraftempfindlichen Fauna sowie die vorrangige Nutzung der Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die gegen Windenergieanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten genannt.

Raumkonkrete Vorgaben zur Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie werden bei der LEP-Änderung nicht getroffen.

6.5.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Ebene des LEP werden ausschließlich der landesweiten Planungsebene entsprechende raumbedeutsame Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. So ist mit den vorgesehenen Zielen und Grundsätzen zum einen die Bereitstellung von Windenergie als Beitrag zur vollständigen Deckung des Strom- und Heizbedarfs bis zum Jahr 2050 durch regenerative Energien geplant. Hierdurch steigt zukünftig der Anteil an kohlendioxidneutraler Energiegewinnung, was im Hinblick auf das Schutzgut „Klima und Luft“ zu bewerten ist.

Zum anderen sind anlagen- und betriebsbedingt infolge der in den Regionalplänen bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan auszuweisenden Vorranggebiete und der dort zur Realisierung kommenden Windenergieanlagen durch deren technische Prägung und Rotorenbewegung großräumig Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ möglich.

Anlagen- sowie baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch Windenergieanlagen sind – wie auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ – hingegen vergleichsweise gering und können in ihren Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Standortoptimierung) gemindert werden. Sie werden daher auf der Ebene des LEP nicht als raumbedeutsame Umweltauswirkung eingestuft. Aus diesem Grund wurden Flächeninanspruchnahmen in der Umweltprüfung lediglich überschlägig in Form der Prüfung der potenziellen Inanspruchnahme flächenhafter Schutzgebiete oder artenschutzrelevanter Räume einbezogen.

Für das Schutzgut „Mensch“ sind infolge der betriebsbedingten Geräuschmissionen sowie Störeinflüsse insbesondere durch den periodischen Schattenwurf, Lichtreflexe und die Beunruhigung durch die sich bewegenden Rotoren negative Auswirkungen nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind auch für das Schutzgut „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“ zu prognostizieren. Dabei stehen die großräumig wirksame Scheuchwirkung der betriebenen Anlagen sowie Kollisionen bei flugfähigen Arten (Avifauna, Fledermäuse) im Vordergrund.

Eine Prüfung bestehender Windenergieanlagen für das Repowering wurde nicht durchgeführt, da sie im Planungsmaßstab des Landesentwicklungsplans nicht möglich ist. Durch die in die Umweltprüfung eingehenden Festlegungen sind – wie nachfolgend dargelegt ist – sowohl tendenziell positive als auch z.T. tendenziell negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Mensch“ sowie „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ möglich.

6.5.1.1 Schutzgut „Klima/Luft“

Änderungen der Raumnutzung können sich, sofern diese mit der Inanspruchnahme klimarelevanter Flächen (z.B. Frisch-, Kaltluftentstehungsgebiete) und der Änderung von Emissionen einhergehen, auf die Luftqualität und das Klima sowie weitere Schutzgüter bzw. Umweltfaktoren auswirken.

Im Rahmen der Umweltprüfung konzentrierte sich die Darstellung des Zustandes der Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ auf Emissionen und die Potenziale zur Einsparung durch den Ausbau von Windenergieanlagen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist im Maßstab der Landesplanung auch bei einer Inanspruchnahme von für das Klima und die Lufthygiene relevanten Flächen nicht mit raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen.

In Hessen machten 2007 die energie- und prozessbedingten CO₂-Emissionen – ohne Berücksichtigung des internationalen Luftverkehrs – mit ca. 39,6 Mio. t rund 92 % des Emissionsgeschehens von 43,3 Mio. t CO₂-Äquivalent aus. Jeweils

4 % der Emissionen entfielen auf Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O). Zu neun Zehnteln entstammten die Emissionen aus stationären und mobilen Verbrennungsprozessen. Gegenüber 1990 betrug die Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen rund 4,5 Mio. t (10,4 %) (HLUG 2011).

Hauptquellen klimawirksamer CO₂-Emissionen sind die Sparten:

- Verkehr (ohne Luftverkehr): 13,4 Mio. t (davon 12,2 Mio. t Straßenverkehr),
- Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen: 11,9 Mio. t,
- Energieerzeugung/-umwandlung: 9,8 Mio. t,
- Industrie: 3,8 Mio. t (HLUG 2011).

Nach derzeitigem Stand zeichnet sich ab, dass trotz der in den letzten Jahren insgesamt zu verzeichnenden Reduktion der Emissionen die Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu senken, voraussichtlich nicht erreicht werden wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in diesem Zeitraum die Emissionen von Methan um über 62 % und von Lachgas um 13 % sanken (HSL 2010, S. 34). Um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, ist daher auch in Hessen eine weitere Reduktion der klimarelevanten Gase notwendig.

Die vorgesehene LEP-Änderung legt die planerischen Grundlagen für den Zubau von Windenergieanlagen und das Repowering. Durch die voraussichtlich zunehmende Windstromeinspeisung können insbesondere Mittellastkraftwerke, die mit Steinkohle befeuert werden, und in Starkwindzeiten sowie bei niedriger Last z.T. auch Braunkohlekraftwerke substituiert werden (ISI 2005, 2009). Daher sind als Folge der Planung **tendenziell positive Umweltauswirkungen (+)** für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung zu erwarten.

6.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Dazu sind unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern und die Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die wegen ihrer Höhe, Gestaltung und den sich drehenden Rotorblättern weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild verändern. Die Auswirkungen sind – auch in Abhängigkeit der Standorte, Anlagenzahl und Anlagengröße – umso höher, je bedeutsamer das Landschaftsbild u.a. durch seine Naturnähe

oder seine Ausstattung mit kulturhistorischen Elementen ist. Die nachfolgende Beschreibung des Schutzgutes „Landschaft“ betrachtet Landschaft als die Summe räumlicher, durch ein einheitliches Landschaftsbild gekennzeichneten Landschaftstypen, die im Zusammenspiel zwischen den Standortbedingungen der jeweiligen Naturräume und den wirtschaftlichen und kulturellen Aktivitäten des Menschen entstanden sind.

Das Schutzgut „Landschaft“ zeichnet sich in Hessen durch eine hohe Vielfalt aus, die durch große waldgeprägte Gebiete und traditionell landwirtschaftlich genutzte Räume gekennzeichnet ist. Hierzu kontrastieren die wirtschaftsstarken, dicht besiedelten Räume Kassel, Gießen/Wetzlar, Wiesbaden, Darmstadt und das Rhein-Main-Gebiet.

Im Zentralbereich Hessens befinden sich die überwiegend ackerbaulich genutzten Beckenlandschaften, von denen die größten die Westhessische Senke, das Amöneburger Becken und die Wetterau sind.

In den Randbereichen Hessens liegen die großen, geschlossenen Waldlandschaften von Reinhardswald, Hohem Meißner, Rothaargebirge, Taunus und Spessart/Büdingen Wald.

Viele weitere waldreiche Landschaften der Mittelgebirge prägen das Landschaftsbild und stellen wichtige Erholungslandschaften dar, wie beispielsweise Habichtswald, Knüll, Hoher Vogelsberg, Westerwald und Odenwald. Wälder in der Tiefebene mit sehr hoher Bedeutung für die landschaftliche Gliederung des dicht besiedelten Rhein-Main-Gebietes finden sich in der Untermainebene und im Mes-seler Hügelland.

Verbreitet sind in Hessen auch die gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem Waldanteil zwischen 20 und 40 %. Die größten Einheiten dieses Landschaftstyps sind der Vordere Vogelsberg, der Untere Vogelsberg und die Rhön. Von hoher landschaftlicher Bedeutung sind auch die im Rheintal liegenden Weinbaulandschaften sowie die von Gewässern, Feuchtwäldern und Feuchtgrünland geprägte Ober-rheinniederung. Von hoher Bedeutung ist auch der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, der das Erleben erdgeschichtlicher und landschaftsgestaltender Vorgänge in einer für die Erholung bedeutsamen Landschaft vereint.

In Hessen wurden elf Naturparke zur Wahrung der Besonderheiten und Eigenarten der Landschaft sowie als Freizeit- und Erholungsgebiete ausgewiesen. Wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wurden zudem Räume als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Auch Naturschutzgebiete, der Nationalpark Kellerwald, die Kern- und Pflegezonen A des Biosphärenreservats Rhön sowie die Kernzone der UNESCO-Welterbestätten sind aufgrund ihrer naturraumtypischen und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Hohe Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch Verkehr und Siedlungen, insbesondere im Umfeld der Räume mit hoher Siedlungs- und Infrastrukturdichte und im Ballungsraum Rhein-Main. Windenergieanlagen prägen derzeit das Landschaftsbild hauptsächlich im Norden Hessens an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und im Bereich des Naturparkes Hoher Vogelsberg. Auch wenn Windenergieanlagen das Landschaftsbild negativ beeinflussen können, stellen sie keine landschaftszerschneidenden Elemente dar. Dies geht aus den Indikatoren gemäß der Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) hervor, die zur Ermittlung des Mittleren Zerschneidungsgrads der Landschaft zugrunde gelegt werden.

Die vorgesehene LEP-Änderung erhöht den Flächenanteil für die Windenergienutzung und kann damit **tendenziell negative Umweltauswirkungen (-)** auf das Landschaftsbild hervorrufen. Dies kann insbesondere bei der Inanspruchnahme von naturnahen Flächen sowie der näheren Umgebung der UNESCO-Welterbestätten der Fall sein. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen bei der Festlegung der Vorranggebiete sowie bei der Errichtung von Windenergieanlagen (z.B. durch Standortoptimierung) diese Auswirkungen minimiert werden können.

6.5.1.3 Schutzgut „Mensch – menschliche Gesundheit“

Für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit sind u.a. der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, ein unbelastetes Klima und die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung. Da der bewohnte Siedlungsbereich mit dem wohnortnahen Freiraum als hauptsächlichlicher Aufenthaltsort für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen von besonderer Bedeutung ist, stellt die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ein wesentliches Kriterium bei der Betrachtung dar. Hier können sich insbesondere betriebsbedingte Geräuschemissionen und optische Auswirkungen von Windenergieanlagen störend auswirken. Darüber hinaus sind in Hessen zahlreiche für die naturbezogene Erholung relevante Bereiche vorhanden (z.B. erholungsrelevante Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparkflächen, Flächen des Biosphärenreservats Rhön). Sie sind bereits beim Schutzgut „Landschaft“ aufgeführt und werden daher nachfolgend nicht erneut beschrieben.

Für das Schutzgut „Mensch“ sind durch Windenergieanlagen in erster Linie Auswirkungen durch Geräusch- und Lichtemissionen, Beunruhigung aufgrund der sich drehenden Rotoren sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in erholungsrelevanten Bereichen möglich.

Zur Erfassung und Bewertung der von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuschemissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Das Vorhandensein schädlicher Einwirkungen kann verneint werden, wenn die ermittelten Lärmwerte die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Auch kann bei diesen Abständen, eine durch Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der Wohnbevölkerung ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen sind als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Lichtemissionen bzw. Lichtphänomene können durch die sich drehenden Rotorblätter von Windenergieanlagen insbesondere als Lichtreflexion und als Schattenwurf in Erscheinung treten. Zudem können periodische Lichtsignale („Lichtblitze“), wie die Beleuchtungseinrichtungen zur Sicherung des Flugraums, als Stressfaktoren wirken.

Bei neuen Anlagen mit ihrer matten Farblackierung spielen Lichtreflexe jedoch keine relevante Rolle mehr. Auswirkungen von Schlagschatten auf den besiedelten Bereich können im Rahmen der konkreten Standortplanung der Anlagen auf den besiedelten Bereich ausgeschlossen werden (WEA-Schattenwurf-Hinweise, LAI 2002). Eine Reduzierung der Beeinträchtigungen durch Blitzlichter ist u. a. durch eine Synchronisation der Beleuchtung, eine Sichtweitenregulierung/Lichtstärkenreduzierung sowie durch Abblendvorrichtungen möglich (BMU 2010).

Eine Eisbildung an der Oberfläche der Rotorblätter von Windenergieanlagen ist möglich, wenn eine Anlage häufig kalter und zugleich feuchter Witterung ausgesetzt ist. Allerdings zeigt die Praxis, dass Eisabwurf durch die Rotation der Flügel als Quelle für Gefährdungen für Personen sehr gering und die Fälle von tatsächlichem Abwurf sehr begrenzt sind (BTDrs. 16/2234). Der Gefahr durch Eisabwurf kann zudem durch Sicherheitseinrichtungen (z.B. Eissensoren, Einrichtungen zur Rotorblattheizung) entgegengewirkt werden. Zuverlässige Schutzmaßnahmen, bestehend aus Brandmeldetechnik, Gaslösch- und Feinsprühtechnik, reduzieren die Brandgefahren von Windenergieanlagen.

Im Ergebnis können die Ziele und Grundsätze der LEP-Änderung zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf Flächen in der Größenordnung von ca. 2 % der Landesfläche wie oben dargestellt zwar negative Auswirkungen durch betriebsbedingte Störeinflüsse (z.B. Geräuschemissionen) hervorrufen. Jedoch lässt die Vorgabe einer Mindestentfernung von 1000 m zur Wohnbebauung dort **tendenziell keine relevanten Umweltauswirkungen (0) erwarten**¹. **Tendenziell negative Auswirkungen (-)** sind hin-

gegen möglich, wenn für die Erholung relevante und nicht als Ausschlussgebiet definierte Bereiche (z.B. erholungsrelevante Landschaftsschutzgebiete) von der Windenergienutzung betroffen sind. In diesen Räumen kann – z.B. infolge der Geräuschemissionen – die Erholungseignung sinken. Auch bezogen auf das Schutzgut „Mensch – menschliche Gesundheit“ ist davon auszugehen, dass mögliche Auswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Standortoptimierung) minimiert werden können.

6.5.1.4 Schutzgut „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“

Die Festlegung von ca. 2 % der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im landesweiten Planungsmaßstab im Hinblick auf Auswirkungen auf flächenhafte Schutzgebiete sowie auf Räume mit bedeutsamen Artvorkommen mit hoher Windkraftempfindlichkeit (Kollisions- und Meideempfindlichkeit) von Relevanz. Die zudem generell bei allen Arten mögliche Beeinträchtigung von lokal vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme wird auf der Ebene des LEP hingegen nicht betrachtet, da sie eine auf der raumordnerischen Planungsebene nicht mögliche Einbeziehung der konkreten Windenergieanlagen-Standorte erforderlich machen würde und auf der Genehmigungsebene u. a. durch Standortoptimierung vermieden oder gemindert werden kann.

Hessen weist eine Vielzahl an flächenhaften Schutzgebieten auf, wozu der Nationalpark Kellerwald, der in Hessen liegende Anteil des Biosphärenreservats Rhön (insbesondere die Kernzonen), Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete gehören. In Teilen dieser flächenhaften Schutzgebiete sind wegen entgegenstehender Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der hier durch eine Windenergienutzung zu erwartenden schwerwiegenden und nachhaltigen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft generell keine Windenergieanlagen zulässig. Dabei handelt es sich um den Nationalpark Kellerwald, die Naturschutzgebiete einschließlich der einstweilig sichergestellten Gebiete sowie um die Kern- und Pflegezonen A des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön (vgl. Kap. 6.5).

Darüber hinaus sind auf der Ebene des LEP die Räume für den Biotopverbund von Relevanz. Sie sind im Material für das Landschaftsprogramm näher beschrieben. Der „Landesweite Biotopverbund für Hessen“ (Text, Karten) ist als gemeinsa-

¹) Nach der Rechtsprechung gelten Abstände von WEA zu Wohngebäuden als unproblematisch, wenn diese mindestens das Dreifache der Gesamtanlagenhöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) betragen (z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Juni 2010, Az.: 8 A 2764/09)

mer Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im März 2013 veröffentlicht worden und daher in der vorliegenden „Zusammenfassenden Erklärung“ nach § 11 Abs. 3 ROG nicht gesondert wiedergegeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Windenergieanlagen keine zerschneidende Wirkung besitzen. Daher sind insbesondere für die großräumig am Boden wandernden Arten wie Wildkatze und Luchs keine erheblichen Auswirkungen durch die Festlegungen der LEP-Änderung zu prognostizieren. Nach Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde ist bei diesen Arten, insbesondere bei Vorliegen von dichten Deckungsstrukturen in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen, auch von keiner relevanten Meideempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auszugehen; möglichen bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf ihre Lebensräume – wozu im raumordnerischen Planungsmaßstab die großräumigen Populationsareale der Wildkatze und die sie vernetzenden Wanderkorridore gehören – kann durch Standortoptimierung (z. B. zum Schutz von Fortpflanzungsstätten dieser Arten) oder Lebensraumgestaltung auf der Genehmigungsebene entgegengewirkt werden. Dies gilt auch für ggf. temporär mögliche und schwerpunktmäßig auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkte betriebsbedingte Auswirkungen neu errichteter Anlagen. Auch Auswirkungen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Räume für den Auen- oder Trockenlebensraumverbund können durch Standortoptimierung vermieden oder gemindert werden. Einer näheren Betrachtung der Planungsauswirkungen auf den Biotopverbund bedurfte es somit im Umweltbericht nicht.

Außerhalb der flächenhaften Schutzgebiete werden daher auf der Ebene des LEP beim Schutzgut „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“ ausschließlich die kollisions- oder meideempfindlichen Arten betrachtet. Hierzu gehören im raumordnerischen Planungsmaßstab die europäischen Vogelarten und die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Teillebensräume dieser Arten befinden sich in den Kernräumen und Verbindungsflächen des Biotopverbundes. Im Biotopverbundsystem möglicherweise entstehende betriebsbedingte Barriere-Effekte werden über die Betrachtung dieser Arten mit abgedeckt.

Die in Hessen vorkommenden Brutvogelarten mit Kollisions- oder Meideempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen sind im landesweiten Avifauna-Gutachten (PNL 2012) beschrieben. Hierzu gehören die Arten Baumfalke, Bekassine, Fischadler, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, sonstige Möwen, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Uhu,

Wachtelkönig, Wanderfalke und Weißstorch. Für diese Arten wurde fachgutachterlich in einer vierstufigen Bewertung das räumliche Konfliktpotenzial ermittelt.

Ein sehr hohes Konfliktpotenzial wurde dabei Vorkommen der gegenüber der Windenergienutzung hoch empfindlichen Vogelarten mit gleichzeitig hoher Dichte (Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen) oder ausgeprägter Seltenheit zugewiesen. Auch landesweit bedeutsame Rastgebiete wurden mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial versehen. Die übrigen Konfliktstufen wurden entsprechend der Anzahl vorkommender windkraftsensibler Arten auf der Ebene von Messtischblättern bestimmt. Die räumlich konkretisierten Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind – zusammen mit einem artspezifischen Puffer von 1 000 m bis im Einzelfall 3 000 m – und der gestuften Bewertung des übrigen Planungsraumes im Anhang des Gutachtens „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“ (vgl. PNL 2012: Anhang 4, S. 78) dargestellt.

Im landesweiten Planungsmaßstab kommt im Zuge des Ausbaues der Windenergienutzung dem Erhalt der genannten Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial die höchste Bedeutung zu. Diese Räume mit den dort schwerpunktmäßig vertretenen Vogelarten mit hoher Windkraftempfindlichkeit stellen – zusammen mit den für sie relevanten Natura 2000-Gebieten – den zu schützenden Kernbereich für den Erhalt und die weitere Entwicklung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes ihrer Populationen dar. Diese Bereiche für den Erhalt und die Entwicklung der windkraftempfindlichen Avifauna sind daher – auch mit Blick auf die Rechts- und Planungssicherheit auf dem Gebiet des Windenergieausbaues – von hoher Bedeutung.

Bei den Fledermäusen wurden ebenfalls fachgutachterlich in einer vierstufigen Bewertung im landesweiten Betrachtungsmaßstab die Räume mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial ermittelt. Hierunter fallen Räume mit Wochenstubenkolonien und Überwinterungsquartieren der hoch im Luftraum jagenden und ziehenden Langstreckenwanderer (Großer und Kleiner Abendsegler, Rohhautfledermaus, Zweifarbfledermaus). Ein hohes Konfliktpotenzial weisen Räume mit sonstigen Vorkommen dieser Arten auf, ein mittleres Konfliktpotenzial Räume mit Wochenstuben- und Winterquartieren der weniger kollisionsempfindlichen Mittelstreckenwanderer (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mops-, Nord-, Teich-, Wasser- Zwergfledermaus) und der Mückenfledermaus. Ein geringes Konfliktpotenzial besitzen die sonstigen Vorkommen dieser Arten sowie sämtliche Vorkommen der Kurzstreckenwanderer (Bechstein-, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase). Die betreffenden Räume sind auf der Ebene von Messtischblättern

dargelegt (vgl. ITN 2012a: Abb. 11, S. 68). Die zugehörigen Einzelvorkommen sind im Fachgutachten näher beschrieben und dargestellt (vgl. ITN 2012a, Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, Juni 2012).

Im landesweiten Planungsmaßstab kommt im Zuge des Ausbaues der Windenergienutzung – wie auch bei der Avifauna – dem Erhalt der Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial die höchste Bedeutung zu. Die Räume mit den hier individuenreich vertretenen Langstreckenwanderern stellen – zusammen mit den Massenwinterquartieren der kollisionsempfindlichen Fledermausarten, den nur noch vereinzelt in Hessen vorkommenden Wochenstubenquartieren der Mopsfledermaus und Großen Bartfledermaus sowie den Natura 2000-Gebieten, in denen diese windkraftempfindlichen Arten vertreten sind und den Kernflächen zur Sicherung naturnaher Habitaträume – einen wertvollen Kernbereich für den Erhalt und die weitere Entwicklung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der Populationen insbesondere dieser sehr windkraftempfindlichen Fledermausarten dar. Diese Räume sind daher – auch mit Blick auf die Rechts- und Planungssicherheit auf dem Gebiet des Windenergieausbaues – von hoher Bedeutung (vgl. ITN 2012a: Abb. 11, S. 68).

Zusammenfassend sind beim Schutzgut „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ für die windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten tendenziell **negative Auswirkungen (-)** durch Kollisions- und Meideeffekte sowie die Inanspruchnahme von wertvollen Lebensräumen nicht auszuschließen. Jedoch ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Planungsebenen durch eine Standortoptimierung sowie (insbesondere bei den Fledermäusen) auch durch eine Betriebszeitenregelung der Windenergieanlagen die Auswirkungen minimiert werden können.

6.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Festlegungen der Änderung des LEP Hessen 2000 dienen dazu, die genannten Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verringern:

- Konzentration der Windenergieanlagen auf besonders windhöfliche Vorranggebiete und Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieser Räume (Z 1, Z 3a). Hierdurch wird eine möglichst flächensparende Umsetzung der Zielerreichung gewährleistet.
- Repowering-Maßnahmen, wenn dadurch unter anderem die Anlagenzahl deutlich reduziert wird (Z 3g). Auch hierdurch werden insbesondere die Inanspruchnahme neuer Flächen

und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.

- Ausschluss der Windenergienutzung in einem 1 000 m-Radius um Siedlungen, wodurch dort negative Auswirkungen vermieden werden (Z 3b).
- Festlegung von Gebieten, die für die Schutzgüter „Mensch – menschliche Gesundheit“, „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“ sowie „Kulturgüter“ besonders wertvoll und durch Rechtsverordnung geschützt und daher nicht für die Windenergienutzung vorzusehen sind (Z 3e). Davon unbenommen bleibt, dass in den auf rund 20 % der Landesfläche vorhandenen Natura 2000-Gebieten entsprechend den Bestimmungen der FFH-Richtlinie die Windenergieanlagen-Nutzung nur möglich ist, sofern dies im Einzelfall mit dem Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete vereinbar ist (z.B. in großflächigen, nicht für die Erhaltungsziele relevanten Arrondierungsflächen).
- Ausbau der Windenergie unter Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Schutz des Netzes Natura 2000 sowie der windkraftempfindlichen Avifauna und Fledermäusen (G 2), für die in landesweiten Fachgutachten die Empfindlichkeit des Raumes gestuft ermittelt und bewertet wurde. Durch die besondere Berücksichtigung der Belange dieser windkraftempfindlichen Arten in der Abwägung können in wertvollen Kernräumen mit Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen dieser Arten relevante Planungsauswirkungen vermieden und diese Bereiche weiter stabilisiert und weiter aufgewertet werden. Dies stellt eine wertvolle Grundlage für die Wahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes ihrer Populationen dar.

Darüber hinaus sind in den im Zuge der LEP-Änderung erstellten landesweiten faunistischen Fachgutachten (ITN 2012a, PNL 2012) umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen von Windkraftauswirkungen auf die Fauna beschrieben, die insbesondere auf der Ebene der Genehmigungsplanung zum Tragen kommen.

Ferner wurde im Umweltbericht, als weitere landesweite Umweltinformation, die im Material zum Landschaftsprogramm enthaltene Biotopverbundplanung einbezogen, die zur landesweiten Vereinheitlichung des Verwaltungshandels im 1. Quartal 2013 im Rahmen eines gemeinsamen Erlasses von der obersten Naturschutzbehörde und obersten Landesplanungsbehörde veröffentlicht wurde. Auch dies soll zu einer möglichst konfliktarmen Umsetzung der LEP-Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen beitragen.

6.5.3 Alternativen

Nach dem Abschlussbericht des hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 soll in Hessen der Endenergieverbrauch aus Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist zukünftig ein Energiemix vorgesehen, bei dem ein großer Anteil an der zukünftigen Energiegewinnung durch Windenergie erfolgt. Vom Energiegipfel wurde empfohlen, zur Gewährleistung der Zielerreichung regionalplanerisch Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung vorzusehen. In Kapitel 4.3 (Endenergiebedarf) der Begründung zur Änderung des LEP Hessen 2000 ist zudem näher begründet, dass in dieser Größenordnung Flächen benötigt werden, um die Energiewende bis zum Jahr 2050 zu realisieren. Der Ausbau der Windenergie auf Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche ist daher ein zentrales energiepolitisches Ziel der Landesregierung.

Darüber hinaus ist heute bei der Windenergie die Erzeugung von deutlich höheren Leistungen als noch Mitte der 90er Jahre möglich. Daher ist der Klimaschutzaspekt bei dieser Form der regenerativen Energieversorgung in seiner Bedeutung mittlerweile wesentlich gestiegen.

Eine Alternative für die Windenergienutzung zur Erreichung der Ziele des Energiegipfels – insbesondere mit günstigeren Umweltauswirkungen – ist nicht erkennbar. Bei Verzicht entsprechender Festlegungen auf der Ebene des LEP - die mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen dazu beitragen sollen, dass Standorte mit wirtschaftlich hinreichenden Windgeschwindigkeiten und zugleich möglichst geringem Konfliktpotenzial im Hinblick auf Flächeninanspruchnahmen in gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Räumen langfristig gesichert werden – sind die energiewirtschaftlichen und damit verbunden auch die klimapolitischen Ziele voraussichtlich nicht zu realisieren.

6.6 Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis

Die Festlegungen zum Ausbau der Windenergienutzung in der Änderung des LEP Hessen 2000 können aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung und fehlenden räumlichen Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung für sich genommen keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen. Für eine vertiefende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen bedarf es der räumlichen Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen, auf welchen die Regionalpläne bzw. die jeweiligen Bauleitpläne und Genehmigungsverfahren ohnehin einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Da die Prüfung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, in denen das kumulative Zusammenwirken

mehrerer Wirkpfade zu betrachten ist, auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung zu keinem anderen Ergebnis führt, bleibt eine vertiefende Betrachtung dieses Aspekts ebenfalls nachfolgenden detaillierteren Planungsebenen vorbehalten.

Trotz der in Kapitel 6.5 ermittelten, tendenziell möglichen negativen Auswirkungen der Festlegungen für die Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Mensch – menschliche Gesundheit“ sowie „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ ist in der Gesamtbewertung auf der Ebene des LEP von einer *tendenziell positiven Auswirkung* der Festlegungen auszugehen. Die mit diesen Festlegungen bezweckte Steuerungswirkung zur räumlichen Bündelung der Windenergienutzung auf den besonders windhöffigen Standorten bewirkt eine Verringerung des Anlagenbedarfs sowie einen geringeren Aufwand für deren Erschließung (z.B. Zuwegung) und für Transportprozesse. Eingriffe in Natur und Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch werden somit minimiert und größere sowie zusammenhängende Freiräume können gezielt erhalten werden.

Ferner geht das Ziel des Ausbaues der Windenergienutzung mit positiven Auswirkungen für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung einher. Zudem sind zahlreiche einschränkende Festlegungen zum Schutz auch für die übrigen Schutzgüter getroffen und in den landesweiten Avifauna- und Fledermaus-Gutachten (ITN 2012a, PNL 2012) konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Genehmigungsebene beschrieben.

Zudem wurde im Zuge der Erstellung des Umweltberichts eine überschlägige Flächenbilanz zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Hierbei wurden alle Räume mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe betrachtet, die außerhalb der in Kapitel 6.5 genannten Ausschlussbereiche (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen A des hessischen Teils des Biosphärenreservats, gesetzlich geschützte Bann- und Schutzwälder, Kernzonen von UNESCO-Welterbestätten, definierte Mindestabstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten, Verkehrswegen, Wasserstraßen und Hochspannungsfreileitungen) liegen. Ausgeblendet für die Windenergienutzung wurden ferner Bereiche, die innerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere der besonders windkraftempfindlichen Langstreckenzieher unter den Fledermausarten liegen (Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial). Ebenfalls ausgeblendet wurden Räume mit hoher oder mittlerer Dichte oder mit seltenen Einzelvorkommen der sehr windkraftempfindlichen Vogelarten (Räume mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial). Diese Prüfung hat ergeben, dass landesweit ca. 6,2 % an potenzieller Vorranggebietsfläche zur Verfügung steht (davon ca. 4,3 % außerhalb der Natura 2000-Gebiete, in Mittelhessen jedoch maximal ca. 2,5 %).

Zusammenfassend ist auf der Ebene des LEP davon auszugehen, dass die Festlegungen eine möglichst konfliktarme Realisierung ermöglichen und umweltverträglich umgesetzt werden können. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei einer detaillierteren Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung (z. B. aufgrund der Einbeziehung weiterer regionalplanerisch relevanter Restriktionskriterien, wie Bauschutzbereiche um Flughäfen, Anlagenschutzbereiche von Radaranlagen, Wasserschutzbereiche, großflächige Kulturdenkmale) der Flächenanteil an konfliktarm zu realisierenden Vorranggebieten zum Teil deutlich geringer ausfällt.

6.7 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen.

Ziel der Überwachung ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Bei der vorliegenden LEP-Änderung ist keine Überwachung im Sinne von § 9 Abs. 4 ROG erforderlich, da aus den strategischen, räumlich nicht konkreten Festlegungen der LEP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelbar und bewertbar sind. Dies bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

6.8 Literatur

BMU 2010: Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen (Abschlussbericht zum BMU-Forschungsvorhaben [FKZ: 03MAP134]), bearbeitet von PD Dr. Gundula Hübner & Dr. Johannes Pohl et al., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Bremer Energie Institut/Bosch&Partner 2012: Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, September 2012, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (<http://www.hmwvl.hessen.de>)

Fraunhofer IWES 2011: Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung, März 2011, Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) Abteilung Energiewirtschaft und Netzbetrieb im Auftrag des Bundesverbandes WindEnergie e. V.

Hessischer Energiegipfel 2011: Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 (<http://www.energiegipfel.hessen.de/>)

HLUG 2011: Hessisches Landesamt für Umwelt- und Geologie, Lufthygienischer Jahresbericht 2010, Teil I: Kontinuierliche Messungen

HMUELV 2012: Hessischer Energiegipfel – Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung Januar 2012 (<http://www.energieland.hessen.de/>)

HMUELV/HMWVL 2012: Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen, 29. November 2012 (<http://www.energieland.hessen.de/>)

HMUELV/HMWVL 2013: Landesweiter Biotopverbund für Hessen, März 2013

HSL 2010: Nachhaltigkeitsstrategie Hessen – Ziele und Indikatoren, April 2010, Herausgeber Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

ISI 2005: Gutachten zur CO₂-Minderung im Stromsektor durch den Einsatz erneuerbarer Energien, bearbeitet v. Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung Karlsruhe, Januar 2005 – für die Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien Statistik (AGEE-Stat) im Auftrag des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)

ISI 2009: CO₂-Minderung im Stromsektor durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Jahr 2006 und 2007 – Gutachten – Bericht für die Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) im Auftrag des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)

ITN 2010: Gutachten „Biotopverbund-Konzept für die Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) in Hessen (Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN)), Dezember 2010, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

ITN 2012a: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten (Institut für Tierökologie und Naturbildung [ITN]), Juni 2012, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

ITN 2012b: Gutachten „Ermittlung von Maßnahmenräumen für die Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) in Hessen (Institut für Tierökologie und Naturbildung), Juli 2012, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

LAI 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet vom Länderausschuss für Immissionsschutz im Mai 2002

PNL 2012: Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen (Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Juli 2012, im Auftrag

des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland

TÜV Süd 2011: Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen, Windpotenzialkarte 16. Dezember 2011, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Auftrag gegebenen Gutachten stehen auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:

<http://www.landesplanung-hessen.de/landesentwicklungsplan/anderungsverfahren-2012/>

<http://www.wirtschaft.hessen.de>

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2012 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
